

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 04.24 VOM 22. FEBRUAR 2024

ORDNUNG FÜR DIE ZENTRALEN IT- UND MEDIENDIENSTE (ITM) DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 22. FEBRUAR 2024

Ordnung für die Zentralen IT- und Mediendienste (ITM) der Universität Paderborn

vom 22. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), erlässt die Universität Paderborn folgende Ordnung:

§ 1

Rechtsstellung

Die Zentralen IT- und Mediendienste (ITM) der Universität Paderborn sind eine zentrale Betriebseinheit gemäß § 29 Abs. 2 HG. Diese steht unter der Verantwortung des Präsidiums.

§ 2 Struktur

- (1) Die zentrale Betriebseinheit gliedert sich in Abteilungen.
- (2) In der Abteilung „Fachverfahren der Verwaltung (FV)“ werden die spezifischen Dienstleistungen für die Zentrale Verwaltung (ZV) gebündelt. Strukturänderungen, die die FV betreffen, setzen das Einverständnis der*des Vizepräsidentin*Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung voraus.
- (3) Zusätzlich zu den Abteilungen können abteilungsübergreifende Gruppen sowie Stabsstellen eingerichtet werden.

§ 3

Aufgaben

Die zentrale Betriebseinheit hat die Aufgabe, den Einsatz von zeitgemäßen Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien (IKM), insbesondere in Forschung, Transfer, Lehre, Studium, wissenschaftlicher Weiterbildung und der Zentralen Verwaltung an der Hochschule technisch und organisatorisch zu ermöglichen und zu betreuen. Die zentrale Betriebseinheit orientiert ihr Dienstleistungsangebot konsequent in allen genannten Aufgabenbereichen an den Bedürfnissen der Nutzer*innen¹ sowie den strategischen Zielen der Hochschule und trägt ihre Dienste aktiv an die Nutzer*innen heran.

¹ Die berechtigten Nutzer*innen werden in der Nutzungsordnung der zentralen Betriebseinheit festgelegt. Dazu gehören insbesondere die Mitglieder und Angehörige der Hochschule gemäß § 9 des Hochschulgesetzes NRW. Nicht grundsätzlich berechtigt sind gemäß § 4 der Grundordnung der Universität Paderborn über das Hochschulgesetz hinaus bestimmte Angehörige, die ehemaligen Studierenden und Beschäftigten sowie Personen, denen von der Universität Paderborn ein akademischer Grad verliehen wurde.

Die zentrale Betriebseinheit hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Konzeption, den Betrieb, die Pflege und den Ausbau der erforderlichen zentralen IKM-Infrastruktur, dazu gehören insbesondere
 - die Anbindung der Hochschule an das Wissenschaftsnetz sowie ein hochschulweites Netzwerk,
 - die zentralen Server, Speicher und Systeme,
 - das zentrale Identitätsmanagement, über das Zugänge und Berechtigungen verwaltet werden,
 - die Systeme und die Ausstattung zur Produktion und Nutzung audiovisueller Medien sowie die Medienausstattung in Lehr-, Lern, und Meetingräumen;
- b) die Bereitstellung von Diensten und Dienstleistungen für die Hochschule in den Bereichen IT, Kommunikation, Kollaboration, Medienproduktion und Mediennutzung;
- c) die Durchführung und Unterstützung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der medienpraktischen Ausbildung in Absprache mit den Fakultäten, insbesondere mit dem Institut für Medienwissenschaften;
- d) die Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung, der Wartung und beim Einsatz von Hard- und Software, externer IT-Dienstleistungen sowie audiovisueller Medien und Mediensysteme;
- e) die Beratung, Schulung und Unterstützung bei der Nutzung der angebotenen Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien;
- f) die Beratung des Präsidiums bei grundsätzlichen Fragen zum Einsatz von Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien;
- g) die Einhaltung der für die ITM relevanten Compliance-Anforderungen, insbesondere des Datenschutzes und der Informationssicherheit;
- h) die Unterstützung in zentralen und technischen Fragen der Informationssicherheit;
- i) die Bereitstellung des ERP- und Campus-Management-Systems sowie weiterer IT-Verfahren zur Unterstützung von Verwaltungsprozessen;
- j) den Betrieb der IT-Infrastruktur der ZV;
- k) das Reporting und Auswertungen für die ZV, die Fakultäten, den Allgemeinen Studierendenausschuss und das Studierendenwerk;
- l) die Schnittstellenentwicklung zur Kopplung bzw. Einbindung bestehender und zukünftiger Systeme/Dienste für die ZV;
- m) die Implementierung und Umsetzung von besonderen IT-Sicherheitsmaßnahmen für die ZV;
- n) das Betreiben des User Help Desks und des Vor-Ort-Supports für die ZV.

§ 4

Kooperation und Drittmittel

- (1) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung kooperiert die zentrale Betriebseinheit mit allen Bereichen der Hochschule und stimmt ihr Dienstleistungsportfolio systematisch ab, um Synergien zu nutzen und ein effektives hochschulweites IKM-Angebot bereitzustellen.
- (2) Die zentrale Betriebseinheit kooperiert zum Zwecke einer effizienten Aufgabenerfüllung auch mit Institutionen, Unternehmen und Personenkreisen außerhalb der Universität Paderborn auf lokaler, regionaler, überregionaler und internationaler Ebene.
- (3) Die zentrale Betriebseinheit kann zur Erfüllung und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben Drittmittelprojekte beantragen und durchführen.

§ 5

Leitung

- (1) Die zentrale Betriebseinheit wird von einer* einem hauptamtlichen Leiter*in geleitet.
 1. Sie*Er ist übergeordnet zuständig für:
 - a) die Planung und Entwicklung der Versorgung der Hochschule im Bereich IKM.
 - b) Sie*Er führt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der ITM.
 - c) Darüber hinaus bewirtschaftet sie*er die der ITM zugewiesenen Mittel.
 2. Die Ernennung und Abrufung der*des Leiter*in erfolgt durch die*den Präsidentin*Präsidenten.
 3. Die*Der Leiter*in ist Vorgesetzte*r der Bediensteten der zentralen Betriebseinheit.
- (2) Die Leitung der Abteilung FV wird durch die Leitung der zentralen Betriebseinheit im Einvernehmen mit der*dem Vizepräsidentin*Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung eingesetzt.

§ 6

Weiterentwicklung und Berichtswesen

- (1) Die Anforderungen an die Versorgung mit Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien ändern sich durch neue Schwerpunkte in Forschung und Lehre, Strukturveränderungen in der Hochschule und den informations- und medientechnischen Fortschritt. Die zentrale Betriebseinheit ist kontinuierlich den Anforderungen anzupassen und unter dem Gesichtspunkt der Effizienz zu optimieren.
- (2) Die Grundlage der Planungen und Weiterentwicklung der ITM bilden sowohl regelmäßige Erhebungen wichtiger Kennzahlen, geänderte Bedürfnisse der Nutzer*innen oder veränderte Rahmenbedingungen.

- (3) Die*Der Leiter*in der ITM legt dem Präsidium Jahresberichte vor und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung der zentralen Betriebseinheit.

§ 7

Kommission

- (1) Zur Beratung des Präsidiums sowie der*des Leiterin*Leiters der zentralen Betriebseinheit in den die Aufgaben betreffenden Grundsatzfragen, zur aktiven Unterstützung bei der Weiterentwicklung sowie zur Vertretung der Interessen der Nutzer*innen wird die Kommission der ITM gebildet. Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidium bestellt.
- (2) In der Kommission sollen Fachleute aller Fakultäten vertreten sein. Ihr gehören an:
- fünf Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
 - zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Zudem nehmen die*der Leiter*in der zentralen Betriebseinheit sowie die*der Leiter*in der Universitätsbibliothek an den Sitzungen der Kommission beratend teil.
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen zur*zum Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in für die Dauer der Amtszeit. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Eine Amtszeit beginnt jeweils am 01.10. und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.
- (5) Scheidet die*der Vorsitzende oder die*der Stellvertreter*in vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied der Kommission neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der*des neu Gewählten der restlichen Amtsperiode der*des Ausscheidenden. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der*des Vorsitzenden die*der Stellvertreter*in den Vorsitz für den Rest der Amtszeit der*des Ausscheidenden. Im Übrigen findet beim Ausscheiden eines Mitglieds der Kommission eine Neubestellung durch das Präsidium zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (6) Die Kommission soll nach Bedarf einberufen werden, mindestens aber einmal im Semester. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.
- (7) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der

Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die*den Vorsitzende*n formell festzustellen. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

- (8) Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Bei der Beratung von Angelegenheiten, welche einzelne Fakultäten, Fachgebiete, zentrale Einrichtungen oder die ZV betreffen, ist ein*e Vertreter*in des betroffenen Bereichs mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 8

Finanzierung und Verwendung von Ressourcen

- (1) Die Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben der ITM erfolgt über zweckgebunden zugewiesene Ressourcen durch das Präsidium. Die zentrale Betriebseinheit beantragt zusätzlich, in Absprache mit dem Präsidium, Drittmittel zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der satzungsmäßigen Aufgaben, z.B. im Rahmen von Infrastrukturförderung.
- (2) Die zentrale Betriebseinheit kann darüber hinaus Mittel einwerben und verwalten, um die Zukunftsfähigkeit und den innovativen Ausbau von Services zu begleiten.

§ 9

Übergangs- und Schlussregelung

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 4 beginnt die kürzere Amtszeit der ersten Kommissions-Mitglieder am der Bestellung durch das Präsidium nachfolgenden Tag, sie endet aber regulär mit dem Ablauf des 30.09. der passenden Amtsperiode.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsordnung für das Zentrum für Informations- und Medientechnologien der Universität Paderborn vom 10. November 2021 (AM. Uni. Pb. 55.21) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 14. Februar 2024.

Paderborn, den 22. Februar 2024

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

ANHANG:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung werden die Mitarbeitenden der Universität Paderborn, die bis zu diesem Zeitpunkt in Dezernat 6 „Informationstechnische Dienste der Zentralverwaltung“ beschäftigt waren, mit ihren bisherigen Aufgaben in die ITM-Abteilung „Fachverfahren der Verwaltung (FV)“ überführt.

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819